

LeitfadenWEG-Leitfaden für die Durchführung der ärztlichen
Untersuchung in Unternehmen der Erdöl- und Erd-
gasgewinnung und Untergrundspeicherung

Stand: 12/2010

Seite 1 von 21

Inhaltsübersicht

- 1 Allgemeines
 - 1.1 Einführung
 - 1.2 Rechtsvorschriften
 - 1.3 Anwendungsbereich
- 2 Hinweise zum Datenschutz
- 3 Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen
 - 3.1 System der Vorsorgeuntersuchung
 - 3.2 Erstuntersuchung
 - 3.3 Nachuntersuchungen
 - 3.4 Nachgehende Untersuchungen
- 4 Durchführung, Beurteilung, Beratung, Dokumentation
 - 4.1 Beurteilungskriterien bei Erstuntersuchungen
 - 4.1.1 Gesundheitliche Bedenken der medizinischen Bereiche
 - 4.1.2 Arbeitsmedizinische Beurteilung (gemäß Anlage I GesBergV)
 - 4.2 Beurteilungskriterien bei Nachuntersuchungen
 - 4.2.1 Arbeitsmedizinische Beurteilung
 - 4.3 Spezielle arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen
 - 4.3.1 Träger von Atemschutzgeräten
 - 4.3.2 Gerätewarte
 - 4.3.3 Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeiten
 - 4.3.4 Bildschirmgeräte
 - 4.3.5 Arbeiten mit Absturzgefahr
 - 4.3.6 Umgang mit ionisierenden Strahlen
 - 4.3.7 Lärmarbeitsplätze
 - 4.3.8 Tätigkeiten mit Gefahrstoffen
 - 4.3.9 Tätigkeiten mit extremer Hitzebelastung
 - 4.3.10 Tätigkeiten mit extreme Kältebelastung
 - 4.3.11 Tätigkeiten mit Exposition durch Vibrationen
 - 4.3.12 Tätigkeiten unter Wasser
 - 4.3.13 Tätigkeiten im Ausland
 - 4.4 Nachgehende Untersuchungen

Leitfaden

WEG-Leitfaden für die Durchführung der ärztlichen Untersuchung in Unternehmen der Erdöl- und Erdgasgewinnung und Untersgrundspeicherung

Stand: 12/2010

Seite 2 von 21

1 Allgemeines**1.1 Einführung**

Der vorliegende WEG-Leitfaden soll als Anleitung zur Erstellung des Plans zur arbeitsmedizinischen Vorsorge dienen und wurde nach den Vorgaben der Allgemeinen Bundesbergverordnung (ABergV) und der Gesundheitsschutzbergverordnung (GesBergV) gemäß § 3 Abs. 2 GesBergV entwickelt. Zugleich dient dieser Leitfaden als Handlungshilfe für Kontraktoren zum Nachweis der Gleichwertigkeit der arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen im Sinne des § 3 Abs. 5 GesBergV. Die maßgebliche Rechtsgrundlage des Plans ist die GesBergV.

Falls nicht im Bundesberggesetz (BBergG) oder in bergrechtlichen Verordnungen anders lautende Rechtsvorschriften bestehen, gelten auch die Vorgaben anderer Verordnungen zum Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), insbesondere der Verordnung zur Arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV). Im Hinblick auf die sachlichen Inhalte der arbeitsmedizinischen Vorsorge sind die Regeln der GesBergV anzuwenden, ggf. werden sachliche Inhalte aus anderen Rechtsverordnungen berücksichtigt.

Der Leitfaden soll allen Ärzten, die mit der Durchführung von Untersuchungen in den Betrieben des Unternehmers beauftragt sind, Beurteilungskriterien an die Hand geben, nach denen bestehende Gesundheitsstörungen bewertet werden können, um festzustellen, ob Bedenken gegen Tätigkeiten bestehen oder nicht.

Der Unternehmer kann nur solche Ärzte mit der Durchführung von Untersuchungen gemäß GesBergV sowie ggf. nach anderen Rechtsvorschriften beauftragen, die von der zuständigen Behörde auf Grundlage der jeweils gültigen Grundsätze für die Durchführung des Verwaltungsverfahrens dazu ermächtigt sind. Zeitlich befristete Ausnahmen hiervon sind nur unter Beachtung des § 10 Abs. 3 der Bergverordnung über den arbeitsmedizinischen und betriebsärztlichen Dienst (BVOASI) möglich.

1.2 Rechtsvorschriften

Zusätzlich zu der für die Erdöl- und Erdgasgewinnungsindustrie und Untertage-speicherung einschlägigen branchenspezifischen Rechtsverordnungen wie z. B. BVOT, ABergV und GesBergV sind bei den vorgeschriebenen ärztlichen Untersuchungen und deren Bewertung insbesondere auch die Inhalte folgender Regelwerke zu berücksichtigen:

Leitfaden

WEG-Leitfaden für die Durchführung der ärztlichen Untersuchung in Unternehmen der Erdöl- und Erdgasgewinnung und Untergrundspeicherung

Stand: 12/2010

Seite 3 von 21

- Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)
- Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)
- Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)
- Infektionsschutzgesetz (IfSchG)
- Biostoffverordnung (BioStoffV)
- Röntgenverordnung (RÖV)
- Fahrerlaubnisverordnung (FeV)
- Berufskrankheitsverordnung (BKV)
- Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)
- Mutterschutzgesetz (MuSchG)Arbeitszeitgesetz (ArbzG)
- Druckluftverordnung (DruckluftV)
- Strahlenschutzverordnung
- Bildschirmverordnung
- Lärm- und Vibrationsschutzverordnung
- Berufsgenossenschaftliche Vorschriften (BG-Vorschriften):
 - Grundsätze der Prävention (BGV A1)
 - Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit (BGV A2)
 - Arbeitsmedizinische Vorsorge (BGV A4)
- Berufsgenossenschaftliche Regeln (BG-Regeln):
 - Grundsätze der Prävention (BGR A1)
- BG-Informationen:
 - Auswahlkriterien für die spezielle arbeitsmedizinische Vorsorge nach den Berufsgenossenschaftlichen Grundsätzen für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen (BGI 504).
 - BG-Grundsätze zu den arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen (BGI 504-1-1 ff).

1.3 Anwendungsbereich

Der vorliegende Leitfaden gemäß GesBergV ist für die Unternehmen der E&P-Industrie und der Untertagespeicherung entwickelt worden.

Die Durchführung einer persönlichen arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchung nach den Bestimmungen der § 2 und 3 GesBergV ist dann nicht erforderlich, wenn

- a) die 3-Monatsklausel (§ 2 Abs. 2, Satz 3 GesBergV) oder
- b) die Gleichwertigkeitsklausel (§ 3 Abs. 5 GesBergV) zutrifft.

Hinweis: In diesem Falle greifen die Regelungen der ArbMedVV unmittelbar.

Leitfaden

WEG-Leitfaden für die Durchführung der ärztlichen Untersuchung in Unternehmen der Erdöl- und Erdgasgewinnung und Untergrundspeicherung

Stand: 12/2010

Seite 4 von 21

Erläuterung zu a):

Sollte die tatsächlich geleistete Arbeitszeit in Bezug auf Arbeiten an Betriebsanlagen oder den dazu erforderlichen Sicherheits- und Überwachungssystemen (z. B. Leitwarte), die gemäß BBergG betrieben werden, **größer als 92* x 8 Std. = 736 Std. pro Jahr** sein, ist die Untersuchung nach diesem Plan durchzuführen. Wenn dies nicht ermittelbar ist, zählt der schichtbezogene Ansatz. Bei der Schichtenanzahl zählen geleistete Bereitschaftsschichten mit. Ist ein beauftragtes Unternehmen für verschiedene unter Bergrecht stehende Betriebe tätig, sind die Arbeitszeiten des jeweiligen Mitarbeiters im Zusammenhang mit seinen bergrechtlichen Tätigkeiten aufzusummieren.

*92 = maximale Schichtenanzahl (Arbeitstage) innerhalb 3 Monate inkl. Bereitschaftsdienst

Erläuterung zu b):

Sofern die Beschäftigten aufgrund ihrer übrigen Tätigkeit in nicht unter Bergaufsicht stehenden Bereichen ohnehin nach den allgemeinen Vorschriften zur arbeitsmedizinischen Vorsorge, insbesondere ArbMedVV i. V. m. den BG-Grundsätzen, untersucht werden, gelten diese als nach §§ 2,3 GesBergV durchgeführte Untersuchungen, wenn sie

1. *nach Art und Umfang inhaltlich den Anforderungen nach §§ 2, 3 i. V. m. Anlage 3 GesBergV entsprechen und*
2. *die Untersuchungsfristen zu den Untersuchungsgegenständen nach Anlage 2 GesBergV eingehalten sind, und die Untersuchung als Pflichtuntersuchung durchgeführt wurde und*
3. *die Aufzeichnungen und Bescheinigungen den Anforderungen nach § 3 Abs. 3 und Anlage 3 GesBergV genügen.*

Sind die vorstehenden Bedingungen sämtlich erfüllt, brauchen diese Untersuchungen bei gleichartiger Tätigkeit in der unter Bergaufsicht stehenden Anlage **nicht nochmals** ausgeführt zu werden.

In den Fällen, wo eine Untersuchung auf Belastung durch Gefahrstoffe oder bestimmte gefährliche Tätigkeiten, die nicht in Anlage 2 GesBergV benannt sind, durchgeführt wird (vgl. Anhang Teil 1 ArbMedVV), hat die GesBergV keine eigenständigen Regeln zu den Fristen und der inhaltlichen Ausgestaltung der Untersuchung. Für diese Fälle greifen die allgemeinen Vorschriften mit der Folge, dass 1. und 2. in sich erfüllt sind und lediglich zu prüfen ist, ob 3. und 4. zutreffen.

Leitfaden

WEG-Leitfaden für die Durchführung der ärztlichen Untersuchung in Unternehmen der Erdöl- und Erdgasgewinnung und Untergrundspeicherung

Stand: 12/2010

Seite 5 von 21

2 Hinweise zum Datenschutz

Bei der Dokumentation aller anamnestischen Informationen, ärztlichen Befunde und sonstigen Eintragungen, z. B. in die Gesundheitskartei wird die ärztliche Schweigepflicht beachtet. Das gleiche gilt für andere ärztliche Bescheinigungen und arbeitsmedizinische Mitteilungen an den Betrieb.

Insbesondere wird auf folgende Verfahrensweisen hingewiesen:

1. Zu § 3 Abs. 2 Satz 6 i.V.m. Anlage 4 GesBergV:

- a) Unter Anlage 4 Nr. 3 wird - entsprechend dem Klammerzusatz - nur die Eignungsgruppe nach Anlage I angegeben.
- b) Bemerkungen entsprechend Anlage 4 Nr. 6 enthalten keine Diagnosedaten oder solche Daten, die Rückschlüsse auf diagnostische Feststellungen zulassen.

2. Zu § 3 Abs. 3 Satz 2 GesBergV:

Mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung werden von den Unterlagen über arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen und Tests Ergebnisse nur soweit verarbeitet und genutzt, wie sie die Eignung betreffen und dem Schutz des Beschäftigten sowie der Abwehr berufsbedingter Erkrankungen dienen. Gespeicherte arbeitsmedizinische Daten werden durch technische und organisatorische Maßnahmen deutlich gegenüber den anderen Daten des Unternehmens abgetrennt und vor dem Zugriff Unbefugter gesichert. Einen Zugriff zu diesen Daten haben nur die Ärzte, die unmittelbar für die arbeitsmedizinische Betreuung der Belegschaftsmitglieder verantwortlich sind.

3. Zu § 3 Abs. 4 (insbesondere Satz 1) GesBergV:

Die Verpflichtung des Unternehmers, für die Aufzeichnung und Aufbewahrung der Ergebnisse arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen durch die mit derartigen Untersuchungen beauftragten Ärzte zu sorgen, umfasst im Hinblick auf die Schweigepflicht der Ärzte nicht die Befugnis, in Diagnosedaten oder Daten, die Rückschlüsse auf diagnostische Feststellungen zulassen, Einsicht zu nehmen.

Leitfaden

WEG-Leitfaden für die Durchführung der ärztlichen Untersuchung in Unternehmen der Erdöl- und Erdgasgewinnung und Untergrundspeicherung

Stand: 12/2010

Seite 6 von 21

3 Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen**3.1 System der Vorsorgeuntersuchung**

Das System unterscheidet sowohl nach dem Anlass der Untersuchungen bezüglich des Beschäftigungsverhältnisses, als auch nach dem formalen Charakter bezüglich der Auslösung der Untersuchungen:

Anlass:

- **Erstuntersuchung**
- **Nachuntersuchung**
- **Nachgehende Untersuchung**

Erst- und Nachuntersuchungen haben nach § 2 GesBergV generell Pflichtcharakter. Dies gilt bei Nachuntersuchungen z. B. auch dann, wenn die Untersuchungsgegenstände inhaltlich der ArbMedVV entnommen und dort als Angebotsuntersuchungen vorgesehen sind.

Nachgehende Untersuchungen haben generell Angebotscharakter und finden nur nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses statt.

Formaler Charakter:

- **Angebotsuntersuchung**
- **Pflichtuntersuchung**
- **Wunschuntersuchung**

Angebotsuntersuchungen sind arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen, die dem Beschäftigten bei bestimmten gefährdenden Tätigkeiten (bzw. ehemals Beschäftigten bei nachgehenden Untersuchungen) anzubieten sind. Der Beschäftigte kann das Untersuchungsangebot ohne weitere Rechtsfolgen ausschlagen. Im Falle der Durchführung der Untersuchung erhält nur der Beschäftigte das Ergebnis mitgeteilt.

Pflichtuntersuchungen sind arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen, die bei bestimmten gefährdenden Tätigkeiten zu veranlassen sind. Der Beschäftigte kann die Durchführung der Untersuchung verweigern, was jedoch zum Status der Untauglichkeit bezogen auf den Untersuchungsgegenstand führt. Im Falle der Durchführung der Untersuchung erhalten der Beschäftigte und der Arbeitgeber das Ergebnis.

Leitfaden

WEG-Leitfaden für die Durchführung der ärztlichen Untersuchung in Unternehmen der Erdöl- und Erdgasgewinnung und Untergrundspeicherung

Stand: 12/2010

Seite 7 von 21

Wunschuntersuchungen sind arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen, die der Arbeitgeber den Beschäftigten nach § 11 ArbSchG zu ermöglichen hat. Auch ein Untersuchungsbegehrt des Beschäftigten aufgrund § 2 Abs. 5 GesBergV hat den Charakter einer Wunschuntersuchung, die ihm der Arbeitgeber zu ermöglichen hat. Im Falle der Durchführung der Untersuchung bekommt nur der Beschäftigte das Ergebnis mitgeteilt.

3.2 Erstuntersuchungen

Erstuntersuchungen werden entsprechend § 2 Abs. 2 GesBergV innerhalb von 3 Monaten vor Beginn der Beschäftigung vorgenommen. Nach einer Unterbrechung der Tätigkeit entsprechend § 1 GesBergV von mehr als 3 Monaten ist eine erneute Erstuntersuchung vorzunehmen, wobei die bisherige praktische Erfahrung und die vorhandenen Untersuchungsergebnisse zu berücksichtigen sind.

Sofern eine Beschäftigung insgesamt im Kalenderjahr nicht länger als 3 Monate dauert (siehe 3 Monatsklausel im Kapitel 1.3), ist eine Erst- bzw. Nachuntersuchung nach GesBergV nicht erforderlich. Es ist dann allerdings zu prüfen, ob die arbeitsmedizinische Vorsorge dieser Beschäftigten den allgemeinen anzuwendenden Regelwerken, insbesondere nach ArbMedVV genügt (siehe Gleichwertigkeitsklausel in Kapitel 1.3).

3.3 Nachuntersuchungen

Nachuntersuchungen werden entsprechend § 2 Abs. 3 GesBergV vorgenommen. Die Nachuntersuchungsfristen ergeben sich aus der Anlage 2 (zu § 2) GesBergV. Eine vorzeitige Nachuntersuchung wird durch den zuständigen Betriebsarzt veranlasst. Nach schwerer Erkrankung oder auf Wunsch des Arbeitnehmers, des Unternehmers oder des gesetzlichen Versicherungsträgers kann eine vorzeitige Nachuntersuchung angezeigt sein. Nachuntersuchungen bei betreffenden Anlässen nach anderen Rechtsvorschriften (vgl. Kapitel 4.3) sind nach den dort genannten Fristen durchzuführen.

3.4 Nachgehende Untersuchungen

Nachgehende Untersuchungen sind in Zeitabständen von längstens fünf Jahren dann zu ermöglichen, wenn Beschäftigte mit krebserzeugenden Gefahrstoffen Umgang hatten, hierbei der Arbeitsplatzgrenzwert nach § 3 Abs. 6 überschritten worden ist und während dieser Zeit mindestens eine Nachuntersuchung stattgefunden hat. Der Umfang der nachgehenden Untersuchungen hat sich auf die differentialdiagnostischen Verfahren (allgemeine Untersuchung und/oder spezielle Untersuchung nach den BG-Grundsätzen oder den Empfehlungen des Ausschusses für Arbeitsmedizin) zu beschränken, die notwendig sind, um eine arbeitsmedizinische Beurteilung abgeben zu können.

Leitfaden

WEG-Leitfaden für die Durchführung der ärztlichen Untersuchung in Unternehmen der Erdöl- und Erdgasgewinnung und Untergrundspeicherung

Stand: 12/2010

Seite 8 von 21

4 Durchführung, Beurteilung, Beratung, Dokumentation

Der untersuchende Arzt entscheidet aufgrund der Beschreibung der beabsichtigten (bei Erstuntersuchung) bzw. ausgeübten (bei Nachuntersuchungen) Tätigkeit des zu Untersuchenden und in Kenntnis der betrieblichen Verhältnisse über den Umfang der Untersuchung und die anzuwendenden Beurteilungskriterien. Er kann von diesen Kriterien für die Beurteilung abweichen, soweit das arbeitsmedizinisch vertretbar und begründbar ist (vergleiche § 3 Abs. 2 Satz 3 – 5 und Anlage 3, Nr. 2 und 3 GesBergV)

Der Arzt oder die Ärztin wird vor Beginn der Untersuchung die zu untersuchende Person über die Untersuchungsinhalte und den Untersuchungszweck aufklären. Der Untersuchungsbefund und das Untersuchungsergebnis hat er zu dokumentieren, die zu untersuchende Person darüber zu beraten und ihr eine Bescheinigung auszustellen. Die Dokumente der arbeitsmedizinischen Vorsorge müssen vom Unternehmer mindestens bis Ende der Beschäftigung aufbewahrt werden. Gemäß GesBergV gilt, dass die Arbeitsmediziner die Aufzeichnungen mindestens 15 Jahre nach der letzten ärztlichen Untersuchung aufbewahren müssen.

Nachgehende Untersuchungen nach Exposition gegenüber krebserzeugenden Gefahrstoffen (außer Asbest) werden bereits seit 1987 durch den Organisationsdienst für nachgehende Untersuchungen (ODIN) bei der Berufsgenossenschaft der Chemischen Industrie organisiert, wenn man Beschäftigte dort gemeldet hat. Die arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen von Personen, die während ihrer beruflichen Tätigkeit Asbestfaserhaltigem oder Keramikfaserhaltigem Staub ausgesetzt waren oder gegenwärtig noch sind, werden in der Gesundheitsvorsorge (GVS) einer Gemeinschaftseinrichtung der gesetzlichen Unfallversicherung organisiert. Die GVS wird von der BG Elektro-Textil-Feinmechanik (ETF) als Auftragseinrichtung geführt.

4.1 Beurteilungskriterien bei Erstuntersuchung

Die arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen sind grundsätzlich auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilungen durch den Arbeitgeber zu veranlassen. Bei der Durchführung müssen dem Arbeitsmediziner Kenntnisse über die Arbeitsplatzverhältnisse vorliegen.

Für Erstuntersuchungen gilt der Mindestrahmen für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen gem. Anlage 3 (zu §3) GesBergV.

Im Zuge der Beschäftigung von Mitarbeitern sind im Geltungsbereich dieses Leitfadens gem. BBergG insbesondere folgende medizinische Bereiche zu betrachten, wobei der untersuchende Arzt von den nachfolgenden Kriterien für die Beurteilung abweichen kann, soweit das arbeitsmedizinisch vertretbar und begründbar ist:

Leitfaden

WEG-Leitfaden für die Durchführung der ärztlichen Untersuchung in Unternehmen der Erdöl- und Erdgasgewinnung und Untergrundspeicherung

Stand: 12/2010

Seite 9 von 21

Lfd. Nr.	Zu untersuchende Körperteile	Erläuterungen
1	Allgemeinzustand	Ganzjährig anspruchsvolle, disziplinierte, teilweise körperlich und psychisch belastende Tätigkeiten auf täglich verschiedenen Betriebsstandorten i.d.R. ohne Betriebsgebäude.
2	Schädel	Knöcherner Defekte und Deformitäten würden das Tragen des Arbeitsschutzhelmes nicht zulassen.
3	Zentrales und peripheres Nervensystem	Arbeit erfordert ein „wachsames Auge“ und vorausschauendes Denken und Handeln.
4	Augen	Verarbeitung von mannigfaltigen Seheindrücken (Anlagenbedienpanel, Maschinenteknik, Arbeitsanweisungen, schriftliche Dokumentation); örtliche Zusammenarbeit mit Personen verschiedener Aufgabenbereiche.
5	Gehör- und Gleichgewichtsorgan	Erkrankungen der Gehörgänge / Ohrmuscheln könnten eine Anwendung von individuellem Gehörschutz nicht zulassen; Schwerhörigkeit und Taubheit lassen eine notwendige klare Verständigung auf den Standorten nicht zu; Arbeiten auf Containerdach / Gebäudedach / Hubsteiger erfordern Schwindelfreiheit und Gleichgewichtssinn.
6	Atmungsorgane	Asthma und Heuschnupfen können die Tätigkeiten auf Standorten (i.d.R. umgeben von blühender Vegetation) stark einschränken.

Leitfaden

WEG-Leitfaden für die Durchführung der ärztlichen Untersuchung in Unternehmen der Erdöl- und Erdgasgewinnung und Untergrundspeicherung

Stand: 12/2010

Seite 10 von 21

7	Herz und Kreislauf	Funktionsstörung bei Herzschrittmachern im Bereich von magnetischer Strahlung (Verdichterraum, BHKW-Motorraum, Transformatorraum, Mittelspannungsraum); witterungs- und arbeitsbedingte Belastungen.
8	Innere Organe	Besondere hygienische und sanitäre Bedingungen liegen an den Standorten nicht vor.
9	Wirbelsäule	Leichte bis schwere Trage-, Hebe- und Haltearbeit erforderlich; erhebliche muskuläre Beanspruchung durch Tätigkeit und Witterungseinflüsse.
10	Gliedmaßen	Leichte bis schwere Trage-, Hebe- und Haltearbeit erforderlich; Lauf- und Steigfähigkeit erforderlich.
11	Haut	Der Umgang mit Betriebsstoffen könnte bei empfindlicher Haut zu negativen Auswirkungen führen.
12	Blut und Blut bildende Organe	Bei einer Medikation von Blutgerinnungshemmern besteht das erhöhte Risiko des Verblutens bei einer offenen Verletzung.
13	Infektionskrankheiten	Ansteckungsgefahr anderer Mitarbeiter, enger Arbeitskontakt auf den Standorten und in den Betriebsfahrzeugen.

Leitfaden

WEG-Leitfaden für die Durchführung der ärztlichen Untersuchung in Unternehmen der Erdöl- und Erdgasgewinnung und Untergrundspeicherung

Stand: 12/2010

Seite 11 von 21

4.1.1 Hinweise auf gesundheitliche Bedenken**Allgemeinzustand:**

Die Beschäftigten müssen physisch und psychisch den Arbeitsanforderungen im Bereich der E&P-Industrie, sowie der Untergrundspeicherung entsprechen. Hierbei ist für die arbeitsmedizinische Beurteilung der gesundheitliche Gesamtzustand unter Berücksichtigung der speziellen Gefährdungen und Beanspruchungen durch Gefahrstoffe und Belastungsfaktoren einzuschätzen.

Bei Jugendlichen und Heranwachsenden ist die zu erwartende körperliche Entwicklung zu berücksichtigen.

Gesundheitliche Bedenken können bei Mitarbeitern mit reduziertem Ernährungs- oder Kräftezustand sowie bei Übergewicht mit Krankheitswert bestehen.

Alkohol-, Medikamenten- und Drogenabhängigkeit dürfen nicht vorliegen! Die Beschäftigung von trockenen Alkoholikern ist im Einzelfall zu prüfen. Bei Tumor- oder Systemerkrankungen ist die Tauglichkeit unter der Berücksichtigung der Zukunftsprognose differenziert zu beurteilen.

Schädel:

Zu untersuchen ist, ob Schädelkrankungen vorliegen, die das Tragen des Arbeitsschutzhelmes verhindern.

Zentrales und peripheres Nervensystem:

Gesundheitliche Bedenken:

- Anfallsleiden gleich welcher Ursache
- Hirnorganische Erkrankungen
- Psychische und ausgeprägte neurologische Zustände
- Schädel-Hirntrauma mit bleibenden Restschäden
- Organische Nervenerkrankungen
- Störungen des Thermoregulationsvermögens (Hitzearbeit, Winterarbeit draußen)

Leitfaden

WEG-Leitfaden für die Durchführung der ärztlichen Untersuchung in Unternehmen der Erdöl- und Erdgasgewinnung und Untergrundspeicherung

Stand: 12/2010

Seite 12 von 21

Augen:

Gesundheitliche Bedenken:

- Liegt eine Sehschärfe (Fernvisus) $< 0,5$ auf dem schlechter sehenden Auge und $< 0,7$ auf dem besser sehenden Auge mit oder ohne Sehhilfe vor
- Nur durch Kontaktlinsen korrigierbare Sehminderung**
- Einäugigkeit
- Ein- oder beidseitige Linsenlosigkeit
- Augenmuskellähmung mit wesentlicher Beeinträchtigung des Sehvermögens
- Glaukom
- Chronische rezidivierende Konjunktivitis, Keratitis und Blepharitis sowie ein behinderter Lidschluss
- Protanopie/Deuteranopie
- Gesichtsfeldeinschränkung

** Im Einzelfall kann davon abgewichen werden, wenn mit den Kontaktlinsen die erforderlichen Sehweite erreicht werden und permanent eine Schutzbrille getragen wird.

Gehör- und Gleichgewichtsorgan:

Gesundheitliche Bedenken:

- Erkrankung der Ohren (Gehörgänge, Ohrmuscheln), die eine Anwendung von individuellem Gehörschutz nicht zulassen
- Chronische Otitis media
- Taubheit und Schwerhörigkeit mit Beeinträchtigung der Umgangssprache und des Sprachverständnisses
- Vorerkrankung des Innenohres mit und ohne erkennbaren Hörverlust
- Otosklerose
- Vestibuläre Schwindelerscheinungen mit Gleichgewichtsstörungen (Morbus Meniere)
- Tinnitus von Krankheitswert

Leitfaden

WEG-Leitfaden für die Durchführung der ärztlichen Untersuchung in Unternehmen der Erdöl- und Erdgasgewinnung und Untergrundspeicherung

Stand: 12/2010

Seite 13 von 21

Atmungsorgane:

Gesundheitliche Bedenken:

- Bedeutsame chronische Atemnot
- Chronische Rachen-, Nasen- oder Kehlkopfentzündungen
- Asthma
- Heuschnupfen
- Ausgeprägte Bronchiektasen
- Wesentliche Hyperreagibilität des Bronchialsystems
- Erhebliche Sprachstörungen
- Bedeutsame chronische obstruktive und/oder restriktive Ventilationsstörungen der Lungen
- Emphysem von Krankheitswert
- Pneumokoniosen
- Lungentuberkulose, auch alte ehemals produktive und zirrhotische Formen
- Fibrotische und granulomatöse Erkrankungen der Lunge wie z.B. Sarkoidose
- Rezidivierender Pneumotorax

Hinweis: Zur Beurteilung der Toraxorgane ist eine Lungenfunktionsprüfung, die mindestens die Messung und Aufzeichnung der Vitalkapazität, der 1-Sek-Kapazität, des Atemwiderstandes und der Flussvolumenkurve beinhaltet, obligatorisch. Ob eine Röntgenaufnahme in Hartstrahltechnik im Großformat erforderlich ist, obliegt der Entscheidung des Arztes. Eine zur Beurteilung vorgelegte Röntgen-Fremdaufnahme sollte nicht älter als ein Jahr sein. Wird eine Fremdaufnahme verwendet, ist die kopiert zu archivieren.

Herz und Kreislauf:

Gesundheitliche Bedenken:

- Störung des Herz-Kreislaufsystems mit Krankheitswert
- Tragen eines Herzschrittmachers

Leitfaden

WEG-Leitfaden für die Durchführung der ärztlichen Untersuchung in Unternehmen der Erdöl- und Erdgasgewinnung und Untergrundspeicherung

Stand: 12/2010

Seite 14 von 21

Innere Organe:

Gesundheitliche Bedenken:

- Chronische Erkrankungen der inneren Organe
- Erkrankungen, die besondere Ernährung Hygiene und Verhaltensregeln erfordern
- Diabetes
- Zustand nach Magen- und/oder Darmteilresektion
- Bedeutsame manifestierte Bauchdecken- und Leistendefekte, Hernien
- Klinisch relevante Leberparenchymschäden
- Chronisch aggressive Hepatitis
- Störungen der inneren Sektion und des Stoffwechsels von Krankheitswert
- Chronische Erkrankung der Nieren, der ableitenden Harnwege und der Geschlechtsorgane
- Ausgeprägte Hydrozele
- Schwangerschaft

Wirbelsäule:

Gesundheitliche Bedenken:

- Bedeutsame Fehlstellung und Gefügestörung des Achsenorgans
- Entzündliche und degenerative Wirbelsäulenprozesse mit Funktions- und Bewegungseinbuße
- Zustand nach Wirbelsäulen- bzw. Bandscheibenoperation mit bleibender Funktionsstörung
- Chronische Wirbelsäulenerkrankung

– Gliedmaßen:

Gesundheitliche Bedenken:

- Zustände nach Verletzungen oder Deformitäten der Gliedmaßen mit wesentlichen Funktionseinbußen
- Entzündlich-degenerativ oder degenerativ bedingte Einschränkung der Bewegungsparameter der Extremitäten
- Muskeldysplasien
- Chronisch-rezidivierende Erkrankungen der Sehnenansätze und der Schleimbeutel
- Hypermobilität von Gelenken mit Stabilitäts- und Belastungsinsuffizienz
- Nicht korrigierbarer Beckenschiefstand
- Verlust oder Teilverlust einer Extremität mit Funktionseinbuße
- Wesentliche Achsenfehlstellung der oberen oder unteren Extremitäten

Leitfaden

WEG-Leitfaden für die Durchführung der ärztlichen Untersuchung in Unternehmen der Erdöl- und Erdgasgewinnung und Untergrundspeicherung

Stand: 12/2010

Seite 15 von 21

Haut:

Gesundheitliche Bedenken:

- Neigung zu chronischem Ekzem
- Chronische Hauterkrankung mit Einschränkung der Hautfunktion
- Klinisch relevante Neurodermitis / Psoriasis / Dermatitis
- Funktionsbeeinträchtigende Narben

Gefäßsystem:

Gesundheitliche Bedenken:

- Cerebrale arterielle Durchblutungsstörungen
- Periphere arterielle Durchblutungsstörungen
- Ausgeprägte Varikosis
- Manifestes postthrombotisches Syndrom

Blut und Blut bildende Organe:

Gesundheitliche Bedenken:

- Krankheiten des Blutes oder der Blut bildenden Organe
- Medikation mit Blutgerinnungshemmern

Infektionskrankheiten:

Gesundheitliche Bedenken:

- Akut und chronisch verlaufende bzw. unheilbare meldepflichtige Infektionskrankheiten
- Akute Ansteckungsgefahr

Die Untersuchungen sind unter Verwendung geeigneter Dokumentationsverfahren durchzuführen. Auf einer ärztlichen Bescheinigung sind die in der GesBergV vorgegebenen Beurteilungsgruppen, ggf. mit Anmerkungen zur Beschäftigung und eine ergänzende Beurteilung über spezielle Tätigkeiten zu dokumentieren.

Leitfaden

WEG-Leitfaden für die Durchführung der ärztlichen Untersuchung in Unternehmen der Erdöl- und Erdgasgewinnung und Untergrundspeicherung

Stand: 12/2010

Seite 16 von 21

4.1.2 Arbeitsmedizinische Beurteilung (gemäß Anlage I zu § 2 GesBergV)

Es gelten die Beurteilungsgruppen (Eignungsgruppen gemäß GesBergV):

1. Keine gesundheitlichen Bedenken
2. Keine gesundheitlichen Bedenken unter bestimmten Voraussetzungen
3. Befristete gesundheitliche Bedenken
4. Dauernde gesundheitliche Bedenken

In der ärztlichen Bescheinigung über arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen werden nur Eignungsgruppen 1, 2, 3 oder 4 - ggf. mit Anmerkungen zur Beschäftigung – angegeben.

4.2 Beurteilungskriterien bei Nachuntersuchungen

Bei diesen Untersuchungen, welche unter Verwendung geeigneter Dokumentationsverfahren durchzuführen sind, müssen alle in der Zwischenzeit durchgemachten Erkrankungen und sonstige Körperschäden arbeitsplatzbezogen berücksichtigt werden. Der Untersuchungsrahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchung richtet sich nach beruflichen Belastungs- und Beanspruchungskriterien sowie dem mit steigendem Lebensalter zunehmenden cardio-vaskulären Risiko (als Richtalter ist das 40. Lebensjahr anzusehen).

4.2.1 Arbeitsmedizinische Beurteilung

Die arbeitsmedizinische Beurteilung erfolgt gemäß Anlage I zu § 2 GesBergV und ist weitgehend identisch mit den Ausführungen unter Abschnitt 4.1.

Nachfolgend werden die für Nachuntersuchungen gegenüber Kapitel 4.1 abweichenden Beurteilungskriterien dargelegt, von denen der untersuchende Arzt abweichen kann, soweit das arbeitsmedizinisch vertretbar und begründbar ist.

Augen:

Wird nach mehrjähriger Berufstätigkeit die in Kapitel 3.1.4 festgelegte Mindestsehschärfe unterschritten, schließt dies die Einsatzfähigkeit an bestimmten Arbeitsplätzen im Betrieb nicht grundsätzlich aus. Eine Korrektur der Sehschärfe ist erforderlich. Auch der Totalverlust der Sehkraft eines Auges schließt die Einsatzfähigkeit an bestimmten Arbeitsplätzen im Betrieb nach entsprechender Gewöhnung nicht grundsätzlich aus.

Leitfaden

WEG-Leitfaden für die Durchführung der ärztlichen Untersuchung in Unternehmen der Erdöl- und Erdgasgewinnung und Untergrundspeicherung

Stand: 12/2010

Seite 17 von 21

Gehör- und Gleichgewichtsorgane:

Zu beachten sind die Hörverlustgrenzwerte für Nachuntersuchungen nach Tabelle 2 des BG-Grundsatzes G20.

Dauernde gesundheitliche Bedenken:

- nach Ausschluss einer Mittelohrkomponente Hörverlust auf dem besser hörenden Ohr bei 2 kHz gleich oder größer 40 dB und zusätzlich.
- Lage der Verständlichkeitskurve für Einsilber vollständig im schraffierten Bereich (s. Bogen Lärm III).

Atmungsorgane:

Die Erstfestsetzung einer Bergarbeiterpneumokoniose setzt eine dokumentierte Doppellesung der Röntgenaufnahmen, an welcher der Leiter einer Dienststelle oder sein Vertreter zu beteiligen sind, voraus. Die beurteilenden Ärzte müssen dabei für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen im Bergbau nach § 3 GesBergV ermächtigt sein. Bei begründetem Verdacht auf das Vorliegen einer Bergarbeiterpneumokoniose wird ein Berufskrankheitenverfahren eingeleitet; dabei wird der Unfallversicherungsträger unter Verwendung des Formblattes „Ärztliche Anzeige einer Berufskrankheit“ entsprechend informiert. Außerdem ist der zuständige Unfallversicherungsträger bei Umstufungen in die Eignungsgruppen 2.21-2.25 zu unterrichten.

Die Nachuntersuchungen für Beschäftigte, die über Tage durch silikogenen Staub gefährdet sind, werden als Tätigkeiten mit Gefahrstoffen betrachtet.

Hinweis 1: Bei Personen unter 21 Jahren erfolgt die Nachuntersuchung in jährlichen Abständen. Die Röntgenuntersuchung der Thoraxorgane sollte jedoch nur noch bei endgültiger Übernahme in das Beschäftigungsverhältnis erfolgen.

Hinweis 2: Dieser Abschnitt „Atmungsorgane“ ist ggf. nur in Betrieben der Bundesländer relevant, in denen ein besonderes Risiko durch silikogenen Staub besteht (z.B. NRW) und kann ansonsten entfallen.

Leitfaden

WEG-Leitfaden für die Durchführung der ärztlichen Untersuchung in Unternehmen der Erdöl- und Erdgasgewinnung und Untergrundspeicherung

Stand: 12/2010

Seite 18 von 21

4.3 Spezielle arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen

Spezielle arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen können sowohl bei Erstausschüssen auch bei Nachuntersuchungen erforderlich werden. Die Notwendigkeit ergibt sich, wenn die vorgesehene bzw. die ausgeübte Tätigkeit von den in den nachfolgenden Unterkapiteln beschriebenen Tätigkeiten erfasst wird und die Belastung durch den technischen Betrieb nach dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung das Maß der geringen Gefährdung im Sinne § 7 Abs. 9 GefStoffV i. V. m. Anhang Teil 1 Abs. 3 Nr. 3 ArbMedVV überschreitet.

Art und Umfang der Untersuchungen und deren Beurteilung richten sich nach den nachfolgenden Unterkapiteln. Die Beurteilungsergebnisse sind in der ärztlichen Bescheinigung nach Anlage 4 Nr. 5 GesBergV aufzunehmen.

4.3.1 Träger von Atemschutzgeräten

Untersuchungsumfang und arbeitsmedizinische Beurteilungskriterien für Träger von Atemschutzgeräten werden durch den Berufsgenossenschaftlichen Grundsatz „Atemschutzgeräte“ (G 26.1, G 26.2, G 26.3) geregelt mit der Maßgabe, dass bei der G 26.3 stets eine Ergometrie durchgeführt wird.

Für Träger von Atemschutzgeräten der Gasschutz- und Werkfeuerwehren sind die Regelungen der GesBergV, Anlage 2, Ziffer 2.2.2 maßgeblich.

4.3.2 Gerätewarte

Nachuntersuchungsfristen:
2 Jahre nach Grundsatz G 42

4.3.3 Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeiten

Beschäftigte für den Untersuchungsumfang und die arbeitsmedizinischen Beurteilungskriterien wird der entsprechende Berufsgenossenschaftliche Grundsatz für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeit (G 25) herangezogen. Hinweise zu gesundheitlichen Bedenken sind unter anderem der BGI 784 zu entnehmen.

Nachuntersuchungsfristen:
Bis zum 49. Lebensjahr: 5 Jahre. Ab dem 50. Lebensjahr: 2 Jahre

Leitfaden

WEG-Leitfaden für die Durchführung der ärztlichen Untersuchung in Unternehmen der Erdöl- und Erdgasgewinnung und Untergrundspeicherung

Stand: 12/2010

Seite 19 von 21

4.3.4 Bildschirmarbeitsplatz

Für den Untersuchungsumfang und die arbeitsmedizinischen Beurteilungskriterien wird der entsprechende berufsgenossenschaftliche Grundsatz für Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen „Bildschirm-Arbeitsplätze“ (G 37) herangezogen.

Nachuntersuchungsfristen:

Bis zum 45. Lebensjahr: 5 Jahre. Ab dem 46. Lebensjahr: 3 Jahre

4.3.5 Arbeiten mit Absturzgefahr

Die Vorsorgeuntersuchung richtet sich nach dem Berufsgenossenschaftlichen Grundsatz G 41 „Arbeiten mit Absturzgefahr“.

4.3.6 Umgang mit ionisierenden Strahlen

Beruflich strahlenexponierte Personen werden nach der Röntgen-/ Strahlenschutzverordnung von einem ermächtigten Arzt überwacht. Die Untersuchungsfristen werden entsprechend RÖV bzw. StrSchV eingehalten.

4.3.7 Lärm Arbeitsplätze

Für den Untersuchungsumfang und die arbeitsmedizinischen Beurteilungskriterien wird der entsprechende berufsgenossenschaftliche Grundsatz für Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen „Lärm (G 20)“ herangezogen.

Es gelten die Nachuntersuchungsfristen nach Anlage 2 Nr. 3.2 GesBergV: 3 Jahre

4.3.8 Tätigkeiten mit Gefahrstoffen

Es gelten für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen die inhaltlichen Anforderungen nach Anhang Teil 1 und 2 ArbMedVV mit der Maßgabe, dass Erst- und Nachuntersuchungen generell als Pflichtuntersuchungen auszuführen sind. Für den Untersuchungsumfang und die arbeitsmedizinischen Beurteilungskriterien wird der jeweils entsprechend einschlägige berufsgenossenschaftliche Grundsatz für Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen herangezogen. Die Nachuntersuchungsfristen richten sich nach den entsprechenden Bestimmungen der BGV A4 bzw. BG-Grundsätze, solange keine anderen Fristen durch den Ausschuss nach § 9 ArbMedVV bestimmt sind.

Leitfaden

WEG-Leitfaden für die Durchführung der ärztlichen Untersuchung in Unternehmen der Erdöl- und Erdgasgewinnung und Untergrundspeicherung

Stand: 12/2010

Seite 20 von 21

4.3.9 Tätigkeiten mit extremer Hitzebelastung

Es gelten die inhaltlichen Anforderungen nach Anhang Teil 3 Abs. 1 Nr. 1 ArbMedVV mit der Maßgabe, dass Erst- und Nachuntersuchungen generell als Pflichtuntersuchungen auszuführen sind. Für den Untersuchungsumfang und die arbeitsmedizinischen Beurteilungskriterien wird der entsprechende Berufsgenossenschaftliche Grundsatz für Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen „Hitzearbeiten“ (G30) herangezogen.

4.3.10 Tätigkeiten mit extremer Kältebelastung

Es gelten die inhaltlichen Anforderungen nach Anhang Teil 3 Abs. 1 Nr. 2 ArbMedVV für Tätigkeiten mit einer extremen Kältebelastung (minus 25 Grad Celsius und kälter) mit der Maßgabe, dass Erst- und Nachuntersuchungen generell als Pflichtuntersuchungen auszuführen sind. Für den Untersuchungsumfang und die arbeitsmedizinischen Beurteilungskriterien wird der entsprechende Berufsgenossenschaftliche Grundsatz für Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen „Kältearbeiten“ (G21) herangezogen.

4.3.11 Tätigkeiten mit Exposition durch Vibrationen

Für den Untersuchungsumfang und die arbeitsmedizinische Beurteilungskriterien wird der entsprechende berufsgenossenschaftliche Grundsatz für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen „Belastungen des Muskel- und Skelettsystems einschließlich Vibrationen“ (G46) herangezogen.

4.3.12 Tätigkeiten unter Wasser

Tätigkeiten unter Wasser, bei denen der oder die Beschäftigten über ein Tauchgerät mit Atemgas versorgt werden (Taucherarbeiten). Für den Untersuchungsumfang und die arbeitsmedizinische Beurteilungskriterien wird der entsprechende berufsgenossenschaftliche Grundsatz für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen „Überdruck“ (G31) herangezogen.

Nachuntersuchungsfristen: 1 Jahr

4.3.13 Tätigkeiten im Ausland

Diese Tätigkeiten liegen außerhalb des Geltungsbereichs der GesBergV.

Hinweis: Die Bestimmungen nach Anhang Teil 4 Abs. 1 Nr. 2 ArbMedVV gelten unmittelbar.

Leitfaden

WEG-Leitfaden für die Durchführung der ärztlichen Untersuchung in Unternehmen der Erdöl- und Erdgasgewinnung und Untergrundspeicherung

Stand: 12/2010

Seite 21 von 21

4.4 Nachgehende Untersuchungen

Nachgehende Untersuchungen bei Belastung mit **krebserzeugenden** und **erbgutverändernden** Gefahrstoffen im Rahmen der Tätigkeiten für den eigenen Bergbaubetrieb (vgl. auch Anhang Teil 1 Abs. 3 ArbMedVV), sind die Untersuchungen nach Aufforderung über die Organisationsdienste ODIN und ZAs mit deren Dokumentationsverfahren durchzuführen.

Das Ergebnis der Untersuchung soll dem Versicherten in geeigneter Weise mitgeteilt werden. Wird dabei der begründete Verdacht auf das Vorliegen einer Berufskrankheit im Zusammenhang mit Tätigkeiten nach §1 der GesBergV geäußert, soll dies dem zuständigen Unfallversicherungsträger in geeigneter Weise mitgeteilt werden.